

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 50.

Jahrgang 1874.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1458. 1452. Adressirung der Postsendungen.

Zur Sicherung schneller Beförderung und Bestellung der Postsendungen müssen auf denselben Adressat und Bestimmungsort so genau bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Dabei sind namentlich folgende Punkte zu beachten:

1. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist auf der Adresse die Wohnung des Adressaten möglichst genau anzugeben. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an derselben Stelle der Adresse, nämlich unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes, erfolge.

2. Bei der nach Berlin bestimmten Correspondenz ist, außer der Wohnung des Adressaten, der Postbezirk (O., N., NO. etc.), in welchem die Wohnung sich befindet, auf der Adresse hinter der Ortsbezeichnung „Berlin“ zu vermerken.

3. Gibt es mit dem Bestimmungsorte gleich oder ähnlich lautende Postorte, so ist dem Ortsnamen eine zusätzliche Bezeichnung beizufügen. Welche Zusätze für die Ortsnamen im Postverkehr als maßgebend anzusehen sind, ergibt sich aus dem Verzeichniß gleichnamiger oder ähnlich lautender Postorte, das zum Preise von einem Silbergroschen pro Exemplar durch Vermittelung jeder Reichs-Postanstalt bezogen werden kann.

4. Wenn der im Reichs-Postgebiete belegene Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen, dessengeachtet aber nicht als allgemein bekannt anzunehmen ist, so empfiehlt es sich, die Lage des Orts auf der Adresse noch des Näheren zu bezeichnen. Zu derartigen Bezeichnungen eignet sich die Angabe des Staates und bei größeren Staaten des politischen Bezirks (Provinz, Regierungsbezirk u. s. w.), in welchem der Bestimmungsort gelegen ist, oder auch die Angabe von größeren Flüssen („an der Oder“, „an der Elbe“, „am Rhein“, „am Main“ etc.), oder von Gebirgen („am Harz“, „am Riesengebirge“ etc.). Nicht minder sind zusätzliche Bezeichnungen, wie „in

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1874.

Thüringen“, „in der Altmark“, „in der Lausitz“ etc. für den Zweck geeignet.

5. Bei Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt werden bzw. die Abholung erfolgen soll.

6. Wenn der Bestimmungsort einer Sendung in einem fremden Postgebiete gelegen und zu dem weniger bekannten Orten zu rechnen ist, so ist außer dem Ortsnamen noch das betreffende Land bzw. der Landesheil auf der Adresse anzugeben.

Die Beachtung dieser Punkte wird zur Herbeiführung einer schnellen Ueberkunft der Sendungen an die Adressaten wesentlich beitragen, und es liegt daher im eigenen Interesse der Correspondenten, die Adressen hiernach genau anzufertigen.

Berlin W., den 20. November 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1459. 1436. Die Erbauung der festen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Germersheim betreffend.

Das in der ordentlichen Sitzung der Central-Commission für die Rheinschiffahrt vom 6. September d. J., Protokoll XI, unter den Rheinuferstaaten in Betreff der Erbauung einer festen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Germersheim getroffene Uebereinkommen, bringe ich nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Art. 1. Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund einer der bis jetzt in Betreff des Baues fester Brücken über den Rhein und dessen conventionelle Nebengewässer geschlossenen Verträge erhalten haben, resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. Mai 1875 den Strom an der Brückenstelle bei Germersheim vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senten und Wiederauf-

richten der Maste, beziehungsweise der Kamine, von der Königlich Bayerischen Regierung gewährt werden.

Art. 2. Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Rheine dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Masten zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Germersheim veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher oder längstens bis zum 1. Mai 1875 den Rhein an der Brückenstelle bei Germersheim vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Germersheim ungenügend ist.

Ausgeschlossen von dem Ansprüche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der bisherigen Conventionen über die Anlage fester Brücken über den Rhein eine Entschädigung bereits gewährt worden ist, oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Art. 6) die feste Brücke bei Mannheim-Ludwigsbaven passirt haben.

Art. 3. Die nach vorstehenden Bestimmungen (Art. 1 und 2) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich:

- für das Stillliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtung erforderlichen Zeit;
- für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;
- für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaumes; endlich

- für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, welche aber erst nach dem im Art. 1 und 2 bestimmten äußersten Termin an der Brückenstelle bei Germersheim vorübergefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters oder Schadhastigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben der Masten und Kamine nicht mehr ausgeführt werden kann, endlich alle, vom Tage der Veröffentlichung gegenwärtiger Uebereinkunft neu erbauten Schiffe haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 4. Die nach Art. 1 zu leistende Entschädigung wird in Bausch und Bogen nach Maßgabe der Tragfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen:

- 1) für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit 1050 Mark;
- 2) für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit 750 Mark;
- 3) für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt

einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen mit 300 Mark.

B. Bei Segelschiffen:

1. für Schiffe von 10,000 Etr. und mehr mit 2850 Mark;
2. für Schiffe von 10,000 - 8000 Etr. mit 2850 - 2250 Mark, 2550 Mark im Mittel;
3. für Schiffe von 8000 - 6000 Etr. mit 2250 - 1650 Mark, 1950 Mark im Mittel;
4. für Schiffe von 6000 - 4000 Etr. mit 1650 - 1050 Mark, 1350 Mark im Mittel;
5. für Schiffe von 4000 - 3000 Etr. mit 1050 - 750 Mark, 900 Mark im Mittel;
6. für Schiffe von 3000 - 1500 Etr. mit 750 - 450 Mark, 600 Mark im Mittel;
7. für Schiffe von 1500 - 800 Etr. mit 450 - 90 Mark, 270 Mark im Mittel;
8. für Schiffe von 800 und weniger Tragfähigkeit 75 Mark im Mittel.

Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Skala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrags für jedes einzelne Schiff erfolgt durch einen von der Königlich Bayerischen Regierung zu ernennenden Commissär in Speyer endgiltig unter Ausschluß jedes Rekurses. Der Name dieses Commissärs wird noch besonders bekannt gemacht werden.

Art. 5. Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Art. 2 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Speyer oder ans dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Etr. Tragfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Dritttheile, und bei Schiffen von 4000 Etr. Tragfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Vierteltheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer zufolge der Bestimmung unter Art. 4 dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgiltig und ohne Recurs durch Sachverständige, von welchen der Commissär in Speyer den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige aber mit einander den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet der Vorstand des Königlich Bezirksamtes in Speyer drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder

Partei einen streicht. Der übrig bleibende ist Obmann.

Art. 6. Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungs-Anspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierung der Uferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. August 1875 bei Verlust ihres Anrechtes bei dem bezeichneten Commissär in Speyer anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Schiffsattestes und des Nachweises über die Tragfähigkeit des Schiffes begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung der Militärbrückenverwaltung in Germersheim nachzuweisen, daß sie mit dem im Schiffsattest bezeichneten Schiffe einmal und spätestens bis zum 1. Mai 1875 auf dem Rheine an der Brückenstelle bei Germersheim vorübergefahren sind.

Der Commissär wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen erfüllt sein werden, die Schiffseigenthümer auf den im Falle der Art. 1 und 4 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Art. 2 und 5 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch haben.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Masten und Ramine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen, und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Germersheim spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf Grund der Art. 2 und 5 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Speyer zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingung, worüber ein Zeugniß des Hafenmeisters zu Speyer beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des Commissärs aus der Eisenbahn-Directions-Hauptkasse zu Ludwigshafen ausbezahlt werden.

Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, oder an dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten.

Art. 7. Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, wird die Bayerische Regierung bei eintretendem Bedürfnisse Krabben zum Heben und Senken der Maste oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten lassen. Die Schiffer haben für die Benutzung dieser Hülfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Art. 8. Die Bayerische Regierung wird dafür Sorge tragen, daß während des Brückenbaues der Verkehr mit Schiffen und Flößen auf dem Rhein an

der Brückenstelle nicht unterbrochen, und möglichst wenig gestört werde; sie wird Sorge tragen, daß während der ganzen Bauzeit immer wenigstens eine der drei Brücken-Öffnungen von mindestens 1,40 Meter Fahrwassertiefe zur ungestörten Forterhaltung des Stromverkehrs offen gelassen, und das Einrüsten und Montiren der Brücke hiernach eingerichtet werde. Dieselbe wird zu rechter Zeit in öffentlichen Blättern die Zeit bekannt machen, von welcher an das Dampfboot zum Vorbeiführen der Schiffe und Flöße an der Baustelle bereit zu halten ist, und die zu Thal gehenden Schiffe und Flöße in der ungefähren Hälfte des Germersheimer Durchflusses angelegt, und zur Abholung mittelst des Dampfbootes bei dem Bau-führer angemeldet werden müssen.

Art. 9. Die Bayerische Regierung wird die zum Passiren der Brückenstelle während des Baues etwa erforderlichen Hülfsmittel unentgeltlich gewähren. Sie wird zu diesem Behufe in so lange die Einrüstung dauert, ein Dampfboot zum Vorbeileiten der Flöße und Schiffe an der Baustelle bereit halten, so wie für das zu diesem Zwecke nöthige Anhalten der Fahrzeuge in der ungefähren Hälfte des Germersheimer Durchflusses Anmährpflöde setzen lassen.

Für den Fall, daß in der Folge eine der beiden Seitenöffnungen der Brücke durch Versandung unfahrbar werden sollte, wird die Bayerische Regierung eine 40 Meter breite Rinne bis zu einer Wassertiefe von mindestens 1,40 Meter ausbaggern lassen und dieselbe oberhalb und unterhalb der Brücke in entsprechender Richtung an den Thalweg anschließen.

Coblenz, den 3. November 1874.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
gez. von Bardeleben.

§ 1447. Der bisherige Schulamts-Candidat Dr. Jos. Neuf ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei der Realschule zu Düsseldorf ernannt worden.

Coblenz, den 9. November 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:
K o n o p a d i.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

§ 1404. 1404. Behufs Ausführung unserer Verfügung vom 5. November 1870 (L. I. 5727), nach welcher die Verzeichnisse der **freiwilligen Amtsblatts-Abonnenten** durch die Herrn Bürgermeister aufzustellen, sowie mit dem aus der Gemeindekasse vorzuschießenden und durch diese von jenen Abonnenten wieder einzuziehenden Kostenbetrage der betreffenden Postdebitstelle **längstens bis zum 15. Dezember** aufzustellen waren, veranlassen wir die Herren Landräthe und Oberbürgermeister im Interesse des Publikums und der Verwaltung dahin zu wirken, daß dieses Verfahren auch in diesem Jahre beobachtet und hierbei der vorbezeichnete Termin

auf das Pünktlichste innegehalten werde.

Sollte die Ausführung dieser Anordnung auf Hindernisse stoßen, so ist das Publikum durch mehrmalige Bekanntmachung in den Kreisblättern Seitens der Bürgermeister anzuweisen, daß die freiwilligen Abonnenten das Amtsblatt für das folgende Jahr direct bei der Postanstalt ihres Wohnortes zu bestellen haben.

Gleichzeitig machen wir unter Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April d. J. (Amtsblatt Stück 20/601) im Allgemeinen noch darauf aufmerksam, daß für das Amtsblatt und den zu demselben erscheinenden öffentlichen Anzeiger das ganzjährige Abonnement eingeführt worden ist, dessen Preis, abgesehen davon, ob in Folge zu später Bestellung nur die theilweise Lieferung des Jahrgangs des Amtsblattes zc. erfolgen kann, 15 Sgr. oder 1 Mark 50 Pfg. beträgt.

Es liegt daher im Interesse der Abonnenten, das Amtsblatt unter Innehaltung des obenbezeichneten Termins entweder bei dem Bürgermeister oder bei der Postanstalt des Wohnortes zu bestellen.

Düsseldorf, den 4. November 1874. I. I. 2173.

1442. Art. 10. Juli d. J. sind die Bürgermeistereien Wittburg, Dubeldorf, Ryllburg und Speiser des Kreises Wittburg, sowie mehrere Gemeinden des Kreises Berncastel und Prüm, sowie des Landkreises Trier von einem mit wolkenbruchartigem Regen und Hagelschlag verbundenen Gewitter heimgesucht und sind dadurch in jenen Gegenden nicht allein die Feldfrüchte zum Theil gänzlich zerstört, sondern auch Felder und Wege durch Ueberfluthung mit Erdmassen und Felsgeröll, sowie durch Abspülung in solchem außerordentlichen Maße beschädigt worden, daß eine Unterstützung der betreffenden Grundbesitzer und Gemeinden dringend erforderlich ist, um dieselben nicht in Verarmung gerathen zu lassen.

Der im Kreise Wittburg verursachte Schaden allein an zerstörten Feldfrüchten ist nach genauer und specieller Abschätzung zu 105,431 Thlr. ermittelt und der Gesamtschaden an Früchten, Gebäuden, Wegen, Abspülungen u. s. w. in den Kreisen Berncastel, Prüm und Trier auf mutmaßlich 22,000 Thlr., 32,000 Thlr. und 105,800 Thlr. angegeben.

Die durch diese Schäden hervorgerufene Calamität ist eine ungewöhnlich große und daher auch eine außergewöhnliche Hilfe um so mehr notwendig, als ein großer Theil der betroffenen Gemeinden sich in keineswegs günstigen Vermögensverhältnissen befindet. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat daher durch Rescript vom 31. August d. J. Nr. 8197 zur Unterstützung der Beschädigten für den Umfang der Rheinprovinz die Abhaltung einer allgemeinen Hauscollekte genehmigt, deren Erträge an die Regierungskasse in Trier abge-

führt und unter Leitung der dortigen Königl. Regierung demnächst zur Vertheilung gelangen sollen.

Die Collecte, welche durch Deputirte der betreffenden Gemeinden abgehalten werden soll, wird hiermit den Behörden und Einwohnern unseres Bezirkes empfohlen.

Düsseldorf, den 21. November 1874. I. V. B. 5088. § 83:8. 1449. **Polizei-Verordnung**, betreffend den Lokomotiv-Betrieb auf den im Kreise Neuß belegenen Strecken der Dormagen - Lechenicher und der Cöln - Kommerstkirchen - Grevenbroicher Bezirksstraße.

Nachdem dem Deconomen Louis Günther in Eggershoben bei Kommerstkirchen widerruflich die Erlaubniß erteilt worden ist, die obenbezeichneten Bezirksstraßen innerhalb des Kreises Neuß mit einer Straßenlokomotive befahren zu dürfen, erlassen wir zur Regelung dieses Betriebes auf den genannten Straßen auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Bewaltung vom 11. März 1850 hierdurch nachstehende Polizei-Verordnung.

§. 1. Bei den Transportzügen dürfen der Lokomotive nicht mehr als 6 Transportwagen angehängt werden.

§. 2. An der Lokomotive ist an der Esse ein Funkenfänger anzubringen, der Aschentasten aber muß so eingerichtet sein, daß während der Fahrt keine Brennstoffe herausfallen, und daß derselbe vom Lokomotivführer gänzlich geschlossen und wieder geöffnet werden kann.

§. 3. Fährt die Lokomotive an nicht feuerfester eingedeckten Dächern in weniger als 20 Meter Entfernung vorbei, so ist der Lustzug durch die Feuerung und das Blaserohr schon 40 Meter vor denselben möglichst abzuperrern und erst 20 Meter hinter ihnen wieder zu öffnen.

§. 4. Nur solche Leute, welche die unterzeichnete Königliche Regierung für zuverlässig und in den ihnen obliegenden Verpflichtungen gehörig erfahren erachtet, dürfen als Lenker der Transportzüge und namentlich als Maschinisten verwendet werden.

§. 5. Auf den Fahrten darf die Geschwindigkeit der Züge im freien Felde und durch bewohnte Straßen resp. 30 und 60 Minuten pro Meile nicht übersteigen.

§. 6. Bei der Annäherung an Dirschaften, Kreuzwege, Fuhrwerke zc. hat der Zugführer Signale zu geben und sich dabei der Glocke zu bedienen. Der Gebrauch der Dampfpeife ist unbedingt untersagt.

§. 7. Straßen, auf welchen Märkte abgehalten werden, dürfen während der Dauer des Marktes mit der Lokomotive nicht befahren werden.

§. 8. Das Befahren der Neuß - Cölner Staatsstraße durch den Ort Dormagen ist gänzlich untersagt. Es müssen vielmehr die von der Lokomotive bis zu dem Orte Dormagen geschleppten Wagen, da auch die Benutzung des um den Ort Dormagen nach der Zuckerfabrik in Dormagen führenden Feldweges wegen seiner geringen Breite unstatthaft ist, von

dort bis zum Bestimmungsorte mit Zugvieh weiter befördert werden.

§. 9. Die Fahrten der Lokomotive dürfen nur bei Tageslicht stattfinden. Mit dem Eintritt der Dunkelheit und während der Nachtzeit ist der Betrieb mit der Straßenlokomotive untersagt.

§. 10. Außer dem zur Lenkung und Fehienung des Zuges erforderlichen Personale müssen jedem Zuge wenigstens noch zwei Leute beigegeben werden, um scheu werdende Pferde zu beruhigen, oder bei anderen Störungen, Begräumung von Hindernissen u. hilfreiche Hand zu leisten. In allen solchen Fällen ist der Zug in gehöriger Entfernung anzuhalten.

§. 11. Die größte Breite der Lokomotive, zwischen ihren äußersten Theilen gemessen, darf nicht 2,2 Meter und die der Lastwagen nicht 1,9 Meter übersteigen.

§. 12. Die Züge dürfen nur auf der Steinbahn fahren. Beim Vorüberfahren anderer Fuhrwerke hat der Lokomotiv = Zug stets die Materialien = Banket = Seite zu halten.

§. 13. Bei Glatteis oder glatter Schneebahn muß der Betrieb der Transportzüge, wenn deren Ausgleiten oder Schlenkern nicht etwa durch Sandstreuen oder andere erlaubte Mittel gänzlich verhütet werden kann, ganz ausgesetzt werden.

§. 14. Die Lokomotive darf auf Brücken und Durchläffen nicht stille halten damit die mit dem Anfahren zuweilen verbundenen Erschütterungen vermieden werden.

Die Brücken sind nur in einer mäßigen Geschwindigkeit von 1 bis 2 Metern pro Sekunde zu überfahren.

Nur bei der massiven Brücke im Knechtstädter Busch kann das Anhalten, behufs Einnahme von Wasser, gestattet werden, weil dort der Straßendamm über dem Brückengewölbe eine beträchtliche Höhe hat.

§. 15. Das Einnehmen von Wasser u. für die Lokomotive an anderen als den dazu als geeignet bezeichneten Stellen, das Be- oder Entladen der ganzen Züge und einzelner Theile derselben, sowie überhaupt jedes andere als das in dieser Verordnung erlaubte Anhalten derselben auf der Fahrbahn der Chaussee und auf den Straßen in den zu passirenden Ortschaften ist untersagt.

§. 16. Die Transportwagen müssen diejenige Radfelgerbreite haben, welche mit Rücksicht auf ihre Tragfähigkeit nach den Vorschriften der Verordnung vom 17. März 1839 erforderlich ist. Das höchste Gewicht ihrer Ladungsfähigkeit und ihr Eigengewicht muß auf der Außenseite derselben deutlich erkennbar angegeben sein. Die Felgenreite der Treibräder der Lokomotive muß mindestens 0,314 Meter, diejenige der Vorderräder mindestens 0,105 Meter betragen.

§. 17. Die Fläche dieser Felgen, auch die der Lokomotivräder, darf weder convex noch concav sein, auch keine hervorragenden Ringe, Köpfe, Dornen u. haben und erhalten.

§. 18. Bei vorkommenden Schnee = Räumungen,

sowie bei Reparaturen oder Instandsetzungen der Fahrbahn der Chaussee und der zu passirenden Straßen sind der Unternehmer, sowie die in deren Auftrage beim Transportbetriebe thätigen Personen verpflichtet, den Anordnungen der königlichen Baubeamten resp. der Ortspolizei = Behörden Folge zu leisten.

§. 19. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft geahndet. — Bei Uebertretung der Vorschrift zu 16 in Betreff der Radfelgenreite der Transportwagen kommt die Strafbestimmung des §. 15 des Gesetzes vom 17. März 1839 zur Anwendung.

Düsseldorf, den 14. October 1874. I. III. 6329.

§ 224. 1451. Den Erwerbem von Forst- und Domainen = Grundstücken, sowie denjenigen, welche Domainen = Abgaben abgelöst haben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die in den Monaten Januar bis August er eingezahlten Domainen = Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Steuer = Kassen zur Aushändigung zugestellt worden sind.

Düsseldorf, den 24. November 1874. II. IV. 835.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1465. 1437. Ausloosung von Renten = briefen.

In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. October 1874 bis 31. März 1875 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1. Littr. A. à 1000 Thlr oder 3000 Mark = 40 Stück.

Nr. 26, 75, 262, 263 435, 540, 665, 832, 1038, 1056, 1321, 1351, 1420, 1459, 1474, 1535, 1688, 1999, 2224, 2606, 2767, 2838, 2885, 2991, 3304, 3388, 3390, 3572, 4017, 4205, 4453, 4496, 4508, 4637, 4995, 5003, 5137, 5281, 5322, 5687.

2. Littr. B. à 500 Thlr. oder 1500 Mark = 17 Stück.

Nr 53, 143, 734, 845, 848, 1121, 1193, 1496, 1540, 1746, 1762, 1896, 1898, 1922, 1948, 2015, 2243.

3. Littr. C. à 100 Thlr. oder 300 Mark = 84 Stück.

Nr 204, 246, 289, 346, 629, 699, 817, 1035, 1112, 1138, 1311, 1549, 1627, 1653, 2126, 2798, 2799, 2909, 3049, 3149, 3197, 3837, 3892, 4019, 4075, 4118, 4468, 4534, 4731, 4758, 4821, 4826, 4969, 5051, 5111, 5263, 5319, 5563, 5678, 5780, 5893, 6033, 6093, 6222, 6397, 6404, 6405, 6636, 6671, 6791, 6958, 6974, 6995, 7074, 7365, 7377, 7378, 7770, 8106, 8233, 8244, 8270, 8352, 8657, 9111, 9386, 9410, 9600, 9740, 9804, 9850, 9860, 10,040, 10,687, 10,690, 10,900, 10,957, 10,968, 11,132, 11,133, 11,492, 11,526, 11,542, 11,990.

4. Littr. D. à 25 Thlr. oder 75 Mark = 75 Stück.

Nr. 36, 157, 408, 834, 901, 1096, 1100, 1159, 1176, 1523, 1612, 1692, 1720, 1796, 1805, 1952, 2011, 2052, 2113, 2528, 2584, 2608, 2731, 2785, 2867, 2953, 3009, 3195, 3338, 3352, 3649, 3726, 3744, 4034, 4043, 4184, 4267, 4274, 4310, 4505, 4826, 4933, 4992, 5135, 5393, 5651, 5670, 5829, 5933, 6311, 6454, 6814, 6946, 7250, 7369, 7378, 7436, 7467, 7518, 7570, 8642, 8732, 8742, 8913, 9280, 9297, 9466, 9526, 9767, 9768, 9807, 9904, 10,006, 10,214, 10,533.

5. Littr. E. à 10 Thlr. oder 30 Mark = 38 Stück.

Nr. 13,580, 13,581, 13,582, 13,583, 13,584, 13,585, 13,586, 13,587, 13,588, 13,589, 13,590, 13,591, 13,592, 13,593, 13,594, 13,595, 13,596, 13,597, 13,598, 13,599, 13,600, 13,601, 13,602, 13,603, 13,604, 13,605, 13,606, 13,607, 13,608, 13,609, 13,610, 13,611, 13,612, 13,613, 13,614, 13,615, 13,616, 13,617.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1875 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag — von Littr. E. auch den Zinsbetrag pro 1. October 1874 bis 31. März 1875 — gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie IV Nr. 2 bis 16 und Talons — Littr. E. nur mit den Talons Serie III — vom 1. April f. J. ab bei der Rentenbank-Kasse hieselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, — bei Littr. E. mit den oben erwähnten Zinsen — der gedachten Kasse einzufenden, und die Ueberfendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen Littr. E. à 10 Thlr. bemerken wir, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 13,579 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des königlichen Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloofungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 2½ Sgr. bezogen werden kann.

Münster, den 14. November 1874.
Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

1466. 1438. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 14. November 1874.

Anwesend: I. Die Abgeordneten der
n) Westfalen und der Rhein-

provinz: 1) Herr Bürgermeister Schlichter von hier; 2) Herr Geheimer Commerzienrath Hardt von Lemmer; 3) Herr Amtmann Brüning von Emmiger.

II. Namens der Rentenbank: 1) Director, Geheimer Regierungs- und Landes-Deconomie-Rath Rasch; 2) Provinzial-Rentmeister Buttge.

III. Der Notar, Herr Justizrath Friedrich Leefemann von hier.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 5. November cr. gegen Faarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

81 Stück Littr. A à 1000 Thlr. = 81,000 Thlr.
27 " " B à 500 " = 13,500 "
128 " " C à 100 " = 12,800 "
118 " " D à 25 " = 2,950 "
10 " " E à 10 " = 100 "

Sa. 364 Stück über zusammen = 110,350 Thlr.

buchstäblich: Drei Hundert Vier und Sechszig Stück Rentenbriefe über Ein Hundert und Zehn Tausend, Drei Hundert und Fünzig Thaler nebst den dazu gehörigen Vier Hundert und Zwölf Stück Zins-Coupons und Drei Hundert Vier und Sechszig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Schlichter. Hardt. Brüning. Rasch.
Buttge.

Leefemann, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 14. November 1874.
Königliche Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

1467. 1439. Das königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 11. November d. J. den Schneider Johann Mathias Sauereffig, zuletzt in Waldalgesheim wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 19. November 1874.

Der General-Prokurator:

Dr. Frhr. v. Seckendorff.

1468. 1440. Durch Urtheil des königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 11. November d. J. ist über die Abwesenheit des Zimmermannes Mathias Jung und der gewerblosen Anna Jung, beide zuletzt zu Müllentbach, Bürgermeisterei Kelberg wohnhaft, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Cöln, den 19. November 1874.

Der General-Prokurator:

Dr. Frhr. v. Seckendorff.

1469. 1443. Zu Altenessen und zu Berge-Borbed im Regierungsbezirk Düsseldorf werden am 1. Dezem-

ber cr. Reichs-Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Cöln, den 17. November 1874.

Kaiserliche Telegraphen-Direction: gez. Richter.

1470. 1453. Bei dem Gastwirth Engels in Rennpfad auf dem Course zwischen Ohligs und Wald, ist eine Posthalte- und Passagierbilletsverkaufsstelle eingerichtet worden.

Düsseldorf, den 23. November 1874.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector: Friedrich. 1471. 1444. Der von mir unterm 28. Juli d. J. sub Nr. 6 für den Schlossergesellen Johann Bovenfchen aus Traar auf die Dauer eines Jahres ausgefertigte Reisepaß ist angeblich verloren gegangen, weshalb derselbe hiermit für ungültig erklärt wird.

Crefeld, den 21. November 1874.

Der Königliche Landrath: Leyssner.

1472. 1445. Die Handlungsgesellschaft sub Firma: Johann Peter Engels in Solingen hat bei der unterzeichneten Gerichtsstelle nachstehend abgedrucktes Zeichen



angemeldet, um dasselbe als ausschließliches Eigenthum zum Verzeichnen und Verpacken aller Eisen- und Stahlwaaren zu erwerben.

Einsprüche sind binnen einer Präklusivfrist von 2 Monaten bei uns anzubringen und zu rechtfertigen.

Solingen, den 19. November 1874.

Königl. Gewerbegericht: F. W. Höller. Schwacke.

Sicherheits-Polizei.

1473. 1431. In der Nacht vom 21. zum 22. October 1874 sind zu Wermelskirchen dem Winkler Peter Engmann eine große Menge von Waaren, darunter: Siamosen, Kessel, Kattun, Leinen und ein Duzend Herrenunterhosen mittelst Einsteigens gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe und den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 16. November 1874.

Der Ober-Procurator: gez. Bermaier.

1474. 1432. Es sind entwendet:

1. Dem Wirth Wilhelm Henn zu Bockholt, in der Nacht vom 29. auf den 30. October d. J. ein Revolver, ein Paar graue Filzschuhe, roth gefüttert, eine goldene Broche in Blattform, eine Broche mit Ohrringen von Kautschuck, Thierköpfe darstellend, ein Paar schwarzweiße wollene Strümpfe, ein Kistchen mit Photographien, eine Cigarrentiste mit etwa 8 Thaler Geld, eine braune Toppe mit grünem Kragen und Aufschlägen, ein grauer Tuchrock und ein seidenes Halstuch.

2. In der Nacht zum 7. d. Mts. von dem Bau-

platz der Gemeinde Frohnhausen eine Schiebkarre, gez. B. A.

3. Am 4. d. Mts. dem Fabrikarbeiter Mathias Brück hier selbst eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und Sekundenzeiger, auf 8 Steinen gehend, welche die Nr. 21,289 trägt. Auf der äußern Deckfläche befindet sich ein kleines Plättchen, worauf die Buchstaben M. B. eingravirt sind.

4. Am 4. d. Mts. dem Tagelöhner Heinrich Schuhmacher hier selbst eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und Sekundenzeiger nebst Talmitette.

5. Am 2. d. Mts. aus dem Güterschoppen der Köln-Mündener Eisenbahn zu Altenessen ein Fäßchen Sardinen; gez. Y. K. 4.

6. In der Zeit vom 8. bis 10. vor. Mts. dem Bauunternehmer Wilhelm Wöhler hier selbst 74 Stück Lannen-Bort à 14½ Fuß lang und 10 bis 12 Zoll breit.

7. Am 26. vor. Mts. dem Schuhmacher Franz Rosette hier selbst eine neue schwarze Satinhose nach französischem Schnitt und eine schwarze Satinweste mit breiter Zanella-Einfassung.

8. Im Sommer d. J. dem Maurermeister Heinrich Reitemeyer hier selbst vier Schiebkarren, gez. H.R.

9. Am 26. vor. Mts. dem Tischler Heinrich Hemprich hier selbst eine silberne Cylinderuhr mit Sekundenzeiger, in deren innerer Deckseite der Name „Hemprich Nr. 16“ eingetrakt und auf deren Deckfläche sich eine Rose als Verzierung befindet.

10. In der Nacht zum 21. August d. J. dem Kreisrichter a. D. Wilhelm Heyland (vier Kanarienvogel, drei Männchen und ein Weibchen), ein Silberhahn, schwarz und weiß gefiedert und ein englisches sog. Bandamm-Huhn.

11. Am 5. September d. J. der unverehelichten Auguste Fischer hier selbst aus der Tasche ihres Kleides ein perlengestickter Geldbeutel mit stählernem Bügel und Ketten, nebst einem Inhalte von 4 Thlr. 5 Sgr.

12. Am 30. vor. Mts. dem Apotheker Remsch zu Altenessen ein Paar kalblederne Halbtiefel mit neuen Doppelsohlen, ein Paar desgl. mit einfachen Sohlen und ein einzelner desgl. mit verschliffener Sohle.

13. Am 22. vor. Mts. dem Schneider und Händler Rosmann zu Altenessen eine Karre nebst Bonny von brauner Farbe, etwa 14 Jahre alt, derselbe hat am vorderen linken Fuße eine harte dicke Geschwulst.

14. Am 17. August d. J. dem Kaufmann G. Uhde hier selbst aus seinem Ladenlokale circa 42 Ellen Handtuchleinen sog. Gerstenkorn.

15. Am 7. vor. Mts. zur Nachtzeit dem Fabrikarbeiter Johann Schlaf hier selbst eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und Sekundenzeiger, welche die Nr. 521 trägt.

16. In der Nacht zum 27. vor. Mts. dem Handelsmann Clemens Neumann hier selbst ein Esel, Wallach, 12 Jahre alt, welcher an der rechten Brustseite eine Druckstelle vom Kunt herrührend, trägt.

17. Am 22. Juli d. J. dem Maurer Heinrich Steinberg hier selbst ein Doppelterzerol, ganz verrostet.
18. Am selben Tage dem Hermann Rothensee hier selbst ein drei Finger breiter lederner Leibriemen mit Schloß.

19. Am 23. August d. J. dem Brauergesellen Wilhelm Kemper hier selbst ein Paar Stiefel mit langen Schäften.

20. Am selben Tage dem Brauergesellen Heinrich Dornburg hier selbst ein brauner Tuchrod.

Jeder, welcher über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist, wird ersucht, davon sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Essen, den 17. November 1874.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

1475. 1441. In der Nacht vom 5 zum 6. November 1874 sind zu Bohwinkel aus einem in dem Güterschuppen der Bergisch = Märkischen Eisenbahngesellschaft befindlichen Ballen zwei Stücke Leinen gestohlen worden. Das eine Stück $\frac{3}{4}$ fein blau Leinen ist am 6. November cr. Nachmittags in der Nähe des Güterschuppens zwischen Steinen gefunden, das andere Stück $\frac{1}{2}$ weißgarnig Halbleinen, im Werthe von 6 Thlr. 10 Sgr., aber noch nicht ermittelt worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des zweiten Stückes Leinen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon ungesäumt Anzeige zu machen.

Eberfeld, den 17. November 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. Ebermaier.

1476. 1454. Dem Fuhrmann Wilh. Bahlefeld sind angeblich in der Nacht vom 30. zum 31. October 1874 von seiner vor dem Hause des Wirths Wilhelm Dahlmann zu Blombacherbach stehenden Karre, drei Packete Waaren: Frauenmäntel, Umschlagtücher und Kleiderstoffe, im Gesamtwerte von etwa 300 Thalern abhanden gekommen.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der abhanden gekommenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Eberfeld, den 12. November 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. Ebermaier.

Personal-Chronik.

1477. 1455. A. Landrathamts-Verwaltung.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 9. November d. J. ist der Landgerichts-Assessor a. D. Rüpper zum Königlichen Landrath des Landkreises Düsseldorf ernannt worden.

B. Steuerverwaltung.

Der Steuerempfänger Boothle zu Lennep ist vom 1. October d. J. ab mit Pension in den Ruhestand

versezt und die Verwaltung der Steuerklasse Lennep von da ab dem Lieut. a. D. Greeven kommissarisch übertragen worden.

Vom Jahre 1875 ab werden die Bürgermeistereien Burg und Dabringhausen vom Steuerempfangsbezirk Lennep abgezweigt und erstere dem Steuerempfangsbezirk Remscheid, letztere dem Empfangsbezirk Hückeswagen zugelegt.

Die Verwaltung des Steuerempfangsbezirkles Kronenberg ist vom 1. October d. J. ab dem Steuerempfänger Frericks zu Remscheid mit übertragen worden.

Von demselben Zeitpunkte ab ist der Steuerempfänger Caesar von Cleve nach Eberfeld versezt und ihm die Verwaltung der Steuerklasse II daselbst übertragen; der Steuerempfänger Trappe von Emmerich nach Cleve versezt, und dem Hauptmann a. D. Willems die Verwaltung der Steuerklasse Emmerich kommissarisch übertragen worden.

C. Rentenbank.

Die Herren Minister der Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten haben mittelst Erlasses vom 7. Novbr. c. die erledigte Stelle des zweiten Mitgliedes der Königl. Rentenbank zu Münster dem Regierungs-Rath Meyerhoff, Mitglied der Kgl. General-Commission dortselbst, vom 1. November cr. ab als widerrufliches Nebenamt übertragen.

Patente.

1478. 1423. Dem Mechaniker G. A. Praeger aus Neurode in Schlesien, ist unter dem 11. November d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zum gleichmäßigen Vorschieben des Materials bei der Fabrikation von Schrauben, Stiften etc. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

1479. 1427. Dem Schlosser und Maschinenbaumeister Hermann Dietrich zu Potsdam ist unter dem 13. November d. J. ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes elastisches Drütscheit in seiner ganzen Zusammenfassung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

1480. 1433. Dem Gas-Ingenieur W. J. Warner zu South = Shields und dem Gasuhrenfabrikanten W. Cowan zu Edinburgh ist unter dem 14. November d. J. ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Gasuhr ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

1481. 1446. Dem Kaiserlich Königlich österreichischen Professor Dr. Heinrich Schwarz zu Graz ist unter dem 18. November 1874 ein Patent

auf ein Verfahren zur Gewinnung von Zucker aus Melasse, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

1482. 1448. Dem Emile Cornely zu Paris ist unter dem 19. November 1874 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Aufnähen von Ligen an

1484. 1456.

der Bonnaz-Stickmaschine in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

1483. 1450. Dem Director des Gasapparat und Gusswerks Heinrich Krausse zu Mainz ist unter dem 21. November d. J. ein Patent

auf einen Gasolin-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Zusammenstellung

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 83 und 84 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung.
Lehrer an der einklassigen katholischen Volksschule in Twisteden, Bürgermeisterei Revelaer.	375 Thaler.	halbigst	3586
Lehrerin an der 4. Klasse der katholischen Mädchenschule in Straelen.	248 Thaler incl. Miethsentschädigung.	5/12	3587
Zweiter Lehrer an der evangelischen Volksschule in Iffum.	325 Thaler u. 48 Thaler Miethsentschädigung.	—	3588
Mehrere Lehrer im katholischen Schulbezirke Altendorf bei Essen.	450 Thaler, steigend bis 650 Thaler, sowie 50 bezw. 100 Thaler Miethsentschädigung.	8/12	3589
Lehrer an der dreikl. evang. Volksschule in Alstaden, Landbürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr.	400 Thaler und freie Wohnung.	—	3590
Dritter Lehrer an der katholischen Volksschule in Nieukerk.	250 Thaler u. 48 Thaler Miethsentschädigung.	—	3628
Zweiter Lehrer an der kathol. Volksschule der Sect. Borst, Bürgermeisterei Süchteln.	300 Thaler.	—	3629
Zweite Lehrerin an der katholischen Mädchenschule in Süchteln.	270 Thaler.	—	3629
Lehrer an der 4. Knaben- und Lehrerin an der 4. Mädchenklasse der evang. Volkssch. in Ruhrort.	je 400 Thaler, jährlich um 25 Thaler bis vorläufig auf 450 Thaler steigend.	15/12	3630
Lehrer an der 3. Klasse der katholischen Schule in Hilden.	je 300 Thaler und freie Wohnung.	—	3631
Lehrer an der 2. Klasse der katholischen Schule zur Meide bei Hilden.	—	—	—
Lehrer an der 3. gem. Klasse der kath. Volksschule in Huttrop bei Essen.	400 Thaler, jährlich um 10 Thaler bis 650 Thaler steigend, sowie freie Wohnung und 25 Thaler Heizungs- u. Entschädigung.	10/12	3632
Lehrer an der einkl. katholischen Volksschule in Netze	Landgem. Dülken.	—	3633
Erster Lehrer an der zweikl. katholischen Volksschule in Busch			
Lehrerin an der zweiten Klasse der kath. Volksschule in Mettmann.	240 Thaler und schöne Wohnung.	10/12	3634

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung.
Fünfter Lehrer an der evangelischen Volksschule in Altendorf.	450 Thaler, steigend bis 650 Thaler und freie Wohnung oder 100 resp. 50 Thaler Miethsentschädigung.	baldigst	3635
Lehrer an der katholischen Volksschule in Dpladen.	400 Thaler, von 2 zu 2 Jahren um 20 Thaler bis 500 Thaler steigend.	15/12	3636
Lehrer an der evangel. Volksschule in Calcar. (Mit dieser Stelle ist bisher das Organistenamt an der evangel. Gemeinde verbunden gewesen.)	360 Thaler, 30 Thaler für pers. Brennbedarf und freie Wohnung nebst Garten.	—	3637
Lehrer an der katholischen Volksschule in Bruchhausen	je 350 Thaler und freie Wohnung.	—	3638
Lehrer an der katholischen Volksschule in Unterbach			
Lehrer an der kathol. Volksschule in Kettwig vor der Brücke.	400 Thaler u. 55 Thaler Miethsentschädigung.	baldigst	3639
Polizeiwachtmeister, welcher gleichzeitig die Funktionen eines Polizeisecretairs zu versehen hat, in Vorbeck.	500 Thaler.	} sofort	3591
	350 Thaler.		